



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

# Abfallverordnung

Auflageakten

vom 5. Februar 2024<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Inkraftsetzung per 01.01.2025

**Inhaltsverzeichnis**

<i>Artikel 1</i> .....	3
Bereitstellung: Kehricht.....	3
<i>Artikel 2</i> .....	3
Bereitstellung: Sperrgut .....	3
<i>Artikel 3</i> .....	3
Bereitstellung: Grünabfälle .....	3
<i>Artikel 4</i> .....	4
Bereitstellung: Gemeinsame Bestimmungen .....	4
<i>Artikel 5</i> .....	4
Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben.....	4
<i>Artikel 6</i> .....	4
Gebühren.....	4
<i>Artikel 7</i> .....	5
Tierkadaver.....	5
<i>Artikel 8</i> .....	5
Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins .....	5
<i>Artikel 9</i> .....	5
Inkrafttreten .....	5

Auflageakten

Die männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 25. März 2024 folgende Verordnung:

## Abfallverordnung

### Artikel 1

#### Bereitstellung: Kehricht

- 1 Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
  - Gebührensäcke;
  - handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
  - von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
  - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).
- 2 Der Kehricht wird einmal wöchentlich abgeführt.
- 3 Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

### Artikel 2

#### Bereitstellung: Sperrgut

- 1 Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- 2 Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- 3 Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.
- 4 Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

### Artikel 3

#### Bereitstellung: Grünabfälle

- 1 Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:
  - in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern; oder
  - gebündelt
- 2 Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.
- 3 Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.
- 4 Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind grundsätzlich zugelassen. Es wird auf die separate Annahme- und Sperrliste verwiesen.
- 5 Gartenabfälle, welche durch die Gemeinde gehäckselt/geschreddert werden, sollen geordnet (gleichgerichtet) am Strassenrand auf Privatterrain bereitgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Beanspruchung öffentlichen Terrains zeitlich und räumlich auf ein Minimum beschränkt werden. Dies gilt auch für das verarbeitete Material.
- 6 Die Abfuhrtermine und die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Grünabfälle richten sich nach dem Abfallkalender.

**Artikel 4****Bereitstellung:  
Gemeinsame  
Bestimmungen**

- 1 Abfälle für die Abfuhr dürfen wie folgt bereitgestellt werden:
  - Gebührensäcke frühestens ab 06:00 Uhr am Abfuhrtag
  - Container frühestens ab 19:00 Uhr am Vortag des Abfuhrtags.
- 2 Container sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.
- 3 Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.
- 4 Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

**Artikel 5****Verkaufsstellen Säcke,  
Marken, Plomben**

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

**Artikel 6****Gebühren**

Die Gebühren der Abfallentsorgung (CHF exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

**Grundgebühren**

Pro Haushalt (auch leerstehende Wohnungen)	62.00
Pro Industrie-, Gewerbe, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe)	62.00

**Mengengebühren**

Kehricht, Sperrgut und Haushaltskunststoffe

Gebührensäcke und Gebührenmarken

17 Liter	gemäss Tarif AVAG
35 Liter	gemäss Tarif AVAG
60 Liter	gemäss Tarif AVAG
110 Liter	gemäss Tarif AVAG
Sperrgut-Marke für Bündel/Gebinde bis 30 kg	gemäss Tarif AVAG
Containerplomben pro 800 Liter Gewerbecontainer	34.25
Container Jahresvignetten pro 800 Liter Gewerbecontainer	1'665.15

**Grünabfälle**

Gebührenmarke pro Stück	3.70
120 bis 140 Liter Container	1 Marke
240 Liter Container	2 Marken
360 Liter Container	3 Marken
660 bis 800 Liter Container	4 Marken
Bündel bis 15 kg	1 Marke
Jahresvignette pro Grüncontainer	

120 bis 140 Liter Container	55.50
240 Liter Container	92.50
360 Liter Container	148.00
660 bis 800 Liter Container	296.00
Tannenbaumabfuhr	gebührenfrei

**Häckseldienst**

bis 15 Minuten	gebührenfrei
16-30 Minuten	37.00
ab 31 Minuten jede weitere Minute	3.70

**Artikel 7****Tierkadaver**

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach der unter den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über die Gebühren und Kostenverteilung der regionalen Tierkadaversammelstelle Burgistein.

**Artikel 8****Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins**

- <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.
- <sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).
- <sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

**Artikel 9****Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.<sup>2</sup>
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Einwohnergemeinde Seftigen

sig. Urs Indermühle  
Gemeindepräsident

sig. Roger Feller  
Gemeindevorwalter